

STEUERFREIER KAPITALGEWINN

Schwierigkeit der Abgrenzung: steuerfreier Kapitalgewinn versus steuerbares Einkommen

Der Artikel widmet sich der Abgrenzung zwischen steuerfreiem Kapitalgewinn und steuerbarem Einkommen. Dabei stehen insbesondere der gewerbsmässige Handel mit Wertschriften, Liegenschaften sowie Kunst im Fokus. Zudem widmet sich ein substantieller Teil dieses Artikels den sich bei Verkäufen von Gesellschaften stellenden steuerlichen Fragen.

1. DEFINITION KAPITALGEWINN

Für die Unterscheidung zwischen Kapitalgewinn und Vermögensertrag wird auf die wirtschaftliche Herkunft des Zuflusses abgestellt. Resultiert der Zufluss aus der Veräusserung von Vermögenswerten, so liegt Veräusserungserlös vor, welcher Basis für die Berechnung eines möglichen Kapitalgewinns bildet. Basiert demgegenüber der Zufluss auf der Nutzung von Vermögenswerten, so liegt Vermögensertrag vor [1].

2. REGELUNG DES STEUERFREIEN KAPITALGEWINNS

2.1 Gesetzliche Regelung. Art. 16 Abs. 3 des *Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG)* sowie Art. 7 Abs. 4 lit. b des *Steuerharmonisierungsgesetzes (StHG)* halten explizit fest, dass Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Privatvermögen (DBG) respektive beweglichem Privatvermögen (StHG) steuerfrei sind. Gemäss bisheriger und ständiger Praxis des Bundesgerichts, gelten als steuerfreie private Kapitalgewinne im Sinne von Art. 16 Abs. 3 DBG nur diejenigen Gewinne, welche aus der schlichten Verwaltung des privaten Vermögens herrühren oder bei einer sich zufällig bietenden Gelegenheit entstehen [2]. Eine auf Erwerb gerichtete Tätigkeit kann demgegenüber zur Annahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit und somit zur Besteuerung des erzielten Kapitalgewinns führen [3].

2.2 Rechtsprechung Handel mit Wertschriften, Liegenschaften und Kunst. Im Folgenden wird die neuste Recht-

sprechung des Bundesgerichtes bezüglich dem gewerbsmässigen Handel mit Wertschriften, Liegenschaften sowie Kunst genauer beleuchtet.

2.2.1 Selbstständige Erwerbstätigkeit. Gemäss Bundesgericht [4] qualifiziert als selbstständige Erwerbstätigkeit jede Tätigkeit, mit welcher ein Unternehmer

→ auf eigenes Risiko, → unter Einsatz von Arbeit und Kapital, → in einer frei gewählten Organisation, und → mit Absicht der Gewinnerzielung

am Wirtschaftsverkehr teilnimmt. Die selbstständige Erwerbstätigkeit kann haupt- oder nebenberuflich, dauernd oder temporär ausgeübt werden. Für eine selbstständige Erwerbstätigkeit wird nicht vorausgesetzt, dass der Steuerpflichtige nach aussen sichtbar am wirtschaftlichen Verkehr teilnimmt oder die Tätigkeit in einem eigentlichen, organisierten Betrieb ausübt [5]. Massgebend sind die konkreten Verhältnisse des individuellen Einzelfalls. Dabei können die einzelnen Merkmale auch in unterschiedlicher Intensität auftreten [6].

2.2.2 Gewerbsmässiger Wertschriftenhandel. Mit Entscheid vom 23. Oktober 2009 qualifizierte das Bundesgericht die aus dem Handel mit Wertschriften (Portfolio-Anlagen) realisierten Kapitalgewinne als steuerbares Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit. Die kurze Besitzdauer, der relativ hohe jährliche Umsatz und der Einsatz von Fremdkapital galten, zusammen mit der Tatsache, dass der Steuerpflich-



BARBARA BRAUCHLI
ROHRER, LIC.IUR.,
DIPL. STEUEREXPERTIN,
VERWALTUNGSRÄTIN VON
EXPERTSUISSE,
PARTNERIN,
WENGER & VIELI AG.
ZÜRICH



EVELINE WILDMAN,
DIPL. STEUEREXPERTIN,
FINANZPLANERIN
MIT EIDG. FACHAUSWEIS,
ASSOCIATE,
WENGER & VIELI AG.
ZÜRICH

tige gezielt, mit erheblichem Mitteleinsatz und auch mit hohem Risiko versuchte, die Börsenentwicklung auszunutzen, als Indizien, dass die übliche Verwaltung von Privatvermögen überschritten wurde [7]. Die Kriterien «systemati-

«Aufgrund der Rechtsprechung wird die Steuerfreiheit der auf Privatvermögen erzielten Kapitalgewinne immer wieder in Frage gestellt.»

sches und planmässiges Vorgehen» sowie «Einsatz spezieller Fachkenntnisse» hat das Bundesgericht als nicht mehr zeitgemäss beurteilt und ihnen nur noch eine untergeordnete Rolle zugewiesen [8].

2.2.3 Gewerbmässiger Liegenschaftenhandel. Das Bundesgericht erzog im Entscheid vom 25. August 2014 [9], dass der Erwerb einer Liegenschaft und die Begründung von Stockwerkeigentum (Parzellierung) im Hinblick auf den gewinnbringenden Verkauf nicht zwingend auf eine auf Erwerb gerichtete Tätigkeit schliessen lasse und noch als Verwaltung des privaten Vermögens betrachtet werden könne. Davon abweichend wäre der Fall zu beurteilen, wenn unbebautes Land gekauft, in der Folge bebaut und Stockwerkeinheiten veräussert worden wären [10].

2.2.4 Gewerbmässiger Kunsthandel. Gemäss Bundesgerichtsentscheid vom 29. Juli 2011 [11] eignen sich auch Kunstgegenstände als Wertanlage und der Handel damit kann zu einem Nebenerwerb führen. Der vorliegende Entscheid verneinte – trotz engem Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit und Einsatz von Fachkenntnissen – aufgrund der langen Besitzdauer, dem fehlenden Einsatz von fremden Mitteln zur Finanzierung der Geschäfte und mangelndem systematischem und planmässigem Vorgehen einen gewerbmässigen Handel.

3. STEUERFREIER KAPITALGEWINN IM RISIKO

Aufgrund der Rechtsprechung wird die Steuerfreiheit der auf Privatvermögen erzielten Kapitalgewinne immer wieder in Frage gestellt. Für die Abgrenzung, ob tatsächlich ein steuerfreier Kapitalgewinn vorliegt, sind für den gewerbmässigen Handel mit Wertschriften, Liegenschaften sowie Kunst, die sich während Jahrzehnten entwickelten Kriterien zu berücksichtigen.

3.1 Gewerbmässiger Wertschriftenhandel. Zur Beurteilung, ob die Bewirtschaftung eines Wertschriftenportfolios zu Einkommenssteuer- und Sozialabgabefolgen führt, kann das, auf der Rechtsprechung des Bundesgerichts basierende, Kreisschreiben Nr. 36 der Eidg. Steuerverwaltung [12] (KS Nr. 36 ESTV) herangezogen werden. Unter Einhaltung der folgenden, *kumulativ* zu erfüllenden Kriterien kann von einem steuerfreien Kapitalgewinn ausgegangen werden [13]:

1. Veräusserte Wertschriften wurden während mindestens sechs Monaten gehalten;
2. Transaktionsvolumen pro Kalenderjahr ist tiefer als das Fünffache des Wertschriften- und Guthabenbestands zu Beginn der Steuerperiode;
3. Realisierte Kapitalgewinne betragen weniger als 50% des Reineinkommens in der entsprechenden Steuerperiode;
4. Anlagen sind aus eigenen Mitteln finanziert oder die Vermögenserträge aus den Wertschriften übersteigen die auf die Wertschriften entfallenden Schuldzinsen;
5. Derivate werden nur zur Absicherung von eigenen Wertschriftenpositionen gekauft und verkauft.

Werden die vorstehenden fünf Kriterien nicht kumulativ erfüllt, ist die Prüfung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit anhand der folgenden Gewichtung vorzunehmen [14]:

→ Höhe des Transaktionsvolumens (Häufigkeit der Geschäfte und kurze Besitzdauer); → Einsatz erheblicher fremder Mittel zur Finanzierung der Geschäfte; → Einsatz von Derivaten.

Folgende sekundär zu erfüllende Kriterien begründen für sich alleine keine selbstständige Erwerbstätigkeit, wirken jedoch bestärkend auf die Qualifikation der Gewerbmässigkeit [15]:

→ systematische und planmässige Art und Weise des Vorgehens; → enger Zusammenhang der Geschäfte mit der beruflichen Tätigkeit der steuerpflichtigen Person sowie Einsatz spezieller Fachkenntnisse.

Werden auch diese Kriterien nicht erfüllt, kann grundsätzlich von einem steuerfreien privaten Kapitalgewinn ausgegangen werden.

Falls gewerbmässiger Wertschriftenhandel vorliegt, qualifizieren die realisierten Kapitalgewinne als Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit im Sinne von Art. 18 DBG und unterliegen der Sozialabgabepflicht. Die Anrechnung eingetretener Verluste aus dem Wertschriftenhandel bleibt vorbehalten [16].

3.2 Gewerbmässiger Liegenschaftenhandel. Die bundesgerichtliche Rechtsprechung nennt folgende Indizien für eine selbstständige Erwerbstätigkeit beim Liegenschaftenhandel [17]:

→ systematisches bzw. planmässiges Vorgehen (aktives, wertvermehrendes Tätigwerden durch Parzellierung, Überbauung, Werbung usw.; Erwerb in der offenkundigen Absicht, die Liegenschaft möglichst rasch mit Gewinn weiterzuverkaufen; Ausnützung der Marktentwicklung); → Häufigkeit der Liegenschaftengeschäfte; → enger Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit der steuerpflichtigen Person; → Einsatz spezieller Fachkenntnisse; → kurze Besitzdauer; → Einsatz erheblicher fremder Mittel zur Finanzierung der Geschäfte; oder → Realisierung im Rahmen einer Personengesellschaft.

Wird eine selbstständige Erwerbstätigkeit bejaht, qualifizieren die Liegenschaften als Geschäftsvermögen. Gewinne

aus der Veräusserung von unbeweglichem Geschäftsvermögen unterliegen auf Bundesebene der Einkommenssteuer sowie – je nach Kanton – entweder ebenfalls der Einkommenssteuer oder der Grundstückgewinnsteuer. Ausserdem ist auf dem Gewinn die Sozialabgabe geschuldet.

3.3 Gewerbsmässiger Kunsthandel. Die durch die Rechtsprechung für den Liegenschaften- und Wertschriftenhan-

«In der Praxis hat die indirekte Teilliquidation insbesondere durch die Möglichkeit der Darlehensgewährung durch die Zielgesellschaft an Brisanz verloren.»

del entwickelten Kriterien finden sinngemäss auch auf den Verkauf von Kunstgegenständen Anwendung [18].

Zu berücksichtigen sind die damit verbundenen Besonderheiten:

→ Sammlungen werfen während der Haltedauer keinen Ertrag ab, erst ein Verkauf führt in der Regel zu einem Gewinn; → Sammlungen sind in der Regel eigenfinanziert; → eine Sammlung dient eher langfristigen Zwecken und ist mit einem gewissen persönlichen Aufwand verbunden.

Die bisherige Rechtsprechung hält fest, dass bei einem allfälligen Verkauf der Sammlung nur dann von einem steuerfreien privaten Kapitalgewinn auszugehen ist, wenn die Sammlung nachvollziehbar ohne Gewinnstrebigkeit aufgebaut wurde [19].

Wird die Tätigkeit des Steuerpflichtigen als gewerbsmässig qualifiziert, unterliegen in der Folge die realisierten Kapitalgewinne, unter Vorbehalt der Berücksichtigung allfälliger daraus resultierender Verluste, als Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit im Sinne von Art. 18 DBG der Einkommenssteuer und Sozialabgabepflicht [20].

4. KAPITALGEWINNE BEI GESELLSCHAFTSVERKÄUFEN

Grundsätzlich kann bei der Veräusserung von privat gehaltenen Gesellschaften ein steuerfreier privater Kapitalgewinn erzielt werden, sofern dieser nicht eingeschränkt wird, wie zum Beispiel beim Vorliegen einer indirekten Teilliquidation, einer Transponierung oder eines gemischten Vertrags. Nachfolgend werden diese drei Themen genauer beleuchtet.

4.1 Indirekte Teilliquidation. Aufgrund der Möglichkeit private Kapitalgewinne steuerfrei zu realisieren, verfügen privat gehaltene Gesellschaften (nachfolgend «Zielgesellschaft») oftmals über substantielle Gewinnvorräte. Damit der Eigentümer der Zielgesellschaft diese Gewinnvorräte steuerlich optimal vereinnahmen kann, werden diese vor einem allfälligen Verkauf nicht ausgeschüttet, vielmehr werden sie mitverkauft und der Kaufpreis für die Zielgesellschaft entsprechend erhöht. Da der Käufer der Zielgesell-

schaft auf die in der Zielgesellschaft vorhandenen Mittel greifen möchte, will er sich diese in der Regel unmittelbar nach dem Erwerb als Dividende ausschütten. Handelt es sich beim Käufer um eine natürliche oder juristische Person, welche die Zielgesellschaft im Geschäftsvermögen hält, so führt eine solche Substanzausschüttung unter dem Titel der indirekten Teilliquidation beim Verkäufer zu einer Besteuerung als Vermögensertrag (Art. 20a Abs. 1 lit. a DBG bzw. Art. 7a Abs. 1 lit. a StHG; Kreisschreiben Nr. 14 (KS Nr. 14 ESTV) [21].

Eine indirekte Teilliquidation liegt vor, wenn folgende Tatbestandsmerkmale kumulativ erfüllt werden [22]:

→ Übertragung erfolgt durch Verkauf; → qualifizierende Beteiligung (mindestens 20% am Grund- oder Stammkapital einer juristischen Person) wird veräussert; → Beteiligungsrechte, die Privatvermögen einer in der Schweiz ansässigen natürlichen Person darstellen, werden an einen Käufer (juristische oder natürliche Person) veräussert, welcher die Beteiligung im Geschäftsvermögen hält; → im Zeitpunkt des Verkaufs besteht nichtbetriebsnotwendige und handelsrechtlich ausschüttungsfähige Substanz, welche innerhalb von fünf Jahren ausgeschüttet wird; → Verkäufer weiss (oder muss wissen) um die Entnahme der Mittel.

Bei kumulativer Erfüllung der Tatbestandsmerkmale, erfolgt eine Einkommensbesteuerung aus Vermögensertrag, berechnet auf Basis der kleinsten Grösse aus [23]:

→ Verkaufserlös; → Ausschüttungsbetrag; → handelsrechtlich ausschüttungsfähigen Reserven gemäss letzter Bilanz vor Verkauf; → nichtbetriebsnotwendiger Substanz.

Auf die folgenden Punkte sei explizit hingewiesen:

- Bei zeitlich gestaffelten Verkäufen von mehreren Beteiligungspaketen an derselben Gesellschaft, kann die indirekte Teilliquidation ebenfalls zum Tragen kommen, sofern in fünf Jahren seit dem ersten Verkauf insgesamt mindestens 20% an der Zielgesellschaft verkauft werden. Unbeachtlich ist dabei, ob die Verkäufe an denselben Käufer erfolgen.
- Die qualifizierende Beteiligungsquote wird auch erreicht, wenn mehrere natürliche Personen aufgrund einer gemeinsamen Willensbildung zusammen mindestens 20% an der Zielgesellschaft veräussern.
- Keine Substanzausschüttung liegt vor, wenn Dividenden aus den ab dem Verkaufsjahr erzielten ordentlichen Jahresgewinnen der Zielgesellschaft ausgeschüttet werden. Beinhaltet der Jahresgewinn ausserordentliche Erträge, so ist zu differenzieren, ob diese aus der Veräusserung von betriebsnotwendigem oder nicht-betriebsnotwendigem Anlagevermögen stammen [24].
- Die Gewährung eines Darlehens der Zielgesellschaft an den Käufer ist nur dann schädlich, wenn das Darlehen nicht dem Drittvergleich standhält, seine Rückzahlung gefährdet erscheint und bei der darlehensgebenden Zielgesellschaft eine Vermögenseinbusse bewirkt wird [25].

Ein Verkäufer kann sich vor den Steuerfolgen einer indirekten Teilliquidation schützen, indem er sich beim Kaufvertrag eine Vertragsklausel ausbedingt, in welcher ihm der Käufer zusichert, dass er während fünf Jahren keine Handlungen

vornehmen wird, welche beim Verkäufer zu einer Besteuerung aufgrund indirekter Teilliquidation führen würden. Sollte der Käufer dennoch solche Handlungen vornehmen, verpflichtet er sich, den Verkäufer für die erlittenen Steuerfolgen schadlos zu halten.

In der Praxis hat die indirekte Teilliquidation insbesondere durch die Möglichkeit der Darlehensgewährung durch die Zielgesellschaft an Brisanz verloren. Dennoch ist es ein Thema, welches bei einem Verkauf einer Gesellschaft durch eine natürliche Person sauber analysiert und im Vertrag entsprechend reflektiert werden muss. Je nach Situation empfiehlt es sich auch, das Thema mit der zuständigen Steuerbehörde anzuschauen.

4.2 Transponierung (Übertragung an selbstbeherrschte Gesellschaft). Überträgt ein Aktionär seine privat gehaltenen Beteiligungsrechte an eine von ihm beherrschte Gesellschaft, so kann dies gemäss Art. 20a Abs. 1 lit. b DBG resp. Art. 7a Abs. 1 lit. b StHG zu steuerbarem Vermögensertrag führen, sofern der Aktionär

→ Beteiligungsrechte von mindestens 5% am Grund- oder Stammkapital einer juristischen Person überträgt; → die Beteiligungsrechte zu einem über deren Nennwert und deren Kapitaleinlagereserven liegenden Anrechnungswert überträgt, sei es gegen Aktienkapital, Kapitaleinlagereserven oder Darlehen; → zu mehr als 50% am Kapital der übernehmenden Gesellschaft beteiligt ist.

Da wirtschaftlich eine solche Übertragung nicht als Veräusserung, sondern als Vermögensumschichtung qualifiziert – wobei steuerbares Substrat in steuerfrei rückzahlbares Substrat umgewandelt wird – spricht man auch von Transponierung. Die Regeln der Transponierung finden auch dann Anwendung, wenn mehrere Beteiligte die Übertragung gemeinsam vornehmen [26].

Wird eine über dem Nennwert und den Kapitaleinlagereserven der Beteiligung liegende Gegenleistung erbracht, so ist sicherzustellen, dass der überschüssende Betrag den übrigen Reserven gutgeschrieben wird und nicht etwa den Kapitaleinlagereserven, da ansonsten Steuerfolgen resultieren [27].

Werden die Voraussetzungen der Transponierung erfüllt, bemisst sich der daraus steuerbare Vermögensertrag aus

dem Erlös aus der Übertragung abzüglich des Nennwerts der übertragenen Beteiligung und den anteiligen Kapitaleinlagereserven. Die privilegierte Dividendenbesteuerung gemäss Art. 20 Abs. 1^{bis} DBG findet Anwendung [28].

4.3 Gemischter Vertrag. Bei einem gemischten Vertrag handelt es sich um einen Vertrag, welcher zusätzlich zum Beteiligungsverkauf noch weitere Elemente enthält, wie z. B. ein

«Bei gemischten Verträgen ist Vorsicht geboten. Insbesondere ist sicherzustellen, dass z. B. bei einer Weiterbeschäftigung des Verkäufers dieser eine marktkonforme Entschädigung erhält.»

Konkurrenzverbot oder auch ein mögliches weiterbestehendes Arbeitsverhältnis des Verkäufers mit der zu verkaufenden Gesellschaft. Als steuerbare Elemente können gemäss jüngster kantonaler Rechtsprechung das mit dem Kaufpreis abgoltene Konkurrenzverbot oder eine Entschädigung für künftige Mitarbeit, die im Kaufpreis inbegriffen ist, gelten [29, 30]. Bei gemischten Verträgen ist Vorsicht geboten. Insbesondere ist sicherzustellen, dass z. B. bei einer Weiterbeschäftigung des Verkäufers, dieser eine marktkonforme Entschädigung erhält.

5. FAZIT

Die Ausführungen zeigen, dass der steuerfreie private Kapitalgewinn nach wie vor existiert, ihm jedoch Grenzen gesetzt sind. Auch im Rahmen der *Unternehmenssteuerreform III (USR III)*, wurde – zumindest was den Kapitalgewinn auf Wertschriften betrifft – wiederum an der Steuerfreiheit gesägt. Im Rahmen der Vernehmlassung zur USR III wurde die Einführung einer Kapitalgewinnsteuer jedoch deutlich verworfen [31] und am 2. April 2015 teilte der Bundesrat mit, dass er auf eine Kapitalgewinnsteuer verzichten wird. ■

Anmerkungen: 1) Reich Markus, in: Martin Zweifel/Peter Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, I/2a, 2. A., Basel 2008, Art. 20 DBG N7. 2) BGE 2C_766/2010 vom 29. Juli 2011, Erw. 2.2. 3) BGE 2C_766/2010 vom 29. Juli 2011, Erw. 2.2 und 2.3. 4) BGE 2C_385/2011, 2C_386/2011 vom 12. September 2011, Erw. 2.1 mit Verweis auf BGE 125 II 113 Erw. 5b S. 120 f. 5) KS Nr. 36 der Eidg. Steuerverwaltung (ESTV) vom 27. Juli 2012, Ziff. 4.1 sowie ASA 73, S. 299. 6) Vgl. Anm. 4. 7) BGE 2C_868/2008 vom 23. Oktober 2009, Erw. 2.7. 8) BGE 2C_868/2008 vom 23. Oktober 2009, Erw. 2.7. 9) BGE 2C_1048/2013 vom 25. August 2014, Erw. 3.3 und 3.5. 10) BGE 2C_907/2010 vom 16. Mai 2011, BGE 2C_1048/2013 vom 25. August 2014, Erw. 3.6. 11) BGE 2C_766/2010, 2C_767/2010 vom 29. Juli 2011, Erw. 2.5. 12) KS Nr. 36 der ESTV vom 27. Juli 2012. 13) KS

Nr. 36, Ziff. 3. 14) KS Nr. 36, Ziff. 4.3.2 Abs. 3. 15) KS Nr. 36, Ziff. 4.3.2 Abs. 4. 16) KS Nr. 36 Ziff. 4.4 zum Umfang des steuerbaren Einkommens sowie Art. 3, 8 und 9 Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG). 17) BGE 2C_1204/2013 vom 2. Oktober 2014, Erw. 2.3 (mit Verweisen auf ältere Entscheide). 18) BGE 2C_766/2010 2C_767/2010 vom 29. Juli 2011, Erw. 2.5. 19) BGE 2C_766/2010, 2C_767/2010 vom 29. Juli 2011, Erw. 2.5. 20) BGE 2A.66/2002 sowie Art. 3, 8 und 9 AHVG. 21) KS Nr. 14 der ESTV vom 6. November 2007. 22) KS Nr. 14, Ziff. 3. 23) KS Nr. 14, Ziff. 5.1.1. 24) Erich Ertlin/Lukas Kretz, Indirekte Teilliquidation, Kritische Würdigung der Praxis, ST 2013/11, Ziff. 3.1. 25) KS Nr. 14, Ziff. 4.5. 26) Art. 20a Abs. 1 lit. b DBG letzter Satz. 27) KS Nr. 29 der ESTV vom 9. Dezember 2010, Ziff. 4.2.5. 28) KS Nr. 22 der ESTV

vom 16. Dezember 2008, Ziff. 2.2.3. 29) Susanne Schreiber/Thomas Wolfensberger, ISIS Seminar zur Besteuerung privater Kapitalgewinne vom 12. März 2015. 30) Verwaltungsgericht Zürich SB.2014.00014; Steuerrekursgericht des Kantons Zürich 1. Abteilung 1 DB.2010.222/1 ST.2010.311. 31) U.a. Treuhand Suisse – Vernehmlassungsantwort vom 30.01.2015 via http://www.treuhanduisse.ch/documents/20150130_Stellungnahme_TS_Vernehmlassung_USR_III.pdf sowie Regierungsrat des Kantons Zürich via <http://www.nzz.ch/zuerich/region/ein-grosses-aber-zum-grundsatz-lichen-ja-1.18471920> sowie Fabian Baumer, ISIS Seminar zur Besteuerung privater Kapitalgewinne vom 12. März 2015.